

SATZUNGEN

1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 ■



Inhalt

§ 1 NAME UND SITZ	3
§ 2 ZWECK	4
§ 3 GLIEDERUNG	7
§ 4 MITGLIEDER	8
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	12
§ 6 AUFBRINGUNG FINANZIELLER MITTEL	13
§ 7 VEREINSJAHR	15
§ 8 STIMMRECHT (VOLLVERSAMMLUNG)	15
§ 9 ORGANE	17
§ 10 VOLLVERSAMMLUNG	17
§ 11 VORSTAND	20
§ 12 PRÄSIDIUM	24
§ 13 PRÄSIDIALRAT	26
§ 14 RECHNUNGSPRÜFER UND ABSCHLUSSPRÜFER	27
§ 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG	28
§ 16 SCHIEDSGERICHT	29
§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES	30

§ 1 NAME UND SITZ

1.

Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Österreichischen Industrie“ (Kurzbezeichnung: „Industriellenvereinigung“) und hat seinen Sitz in Wien mit Landesgruppen (Zweigvereinen) in den Bundesländern. In der folgenden Satzung wird die Industriellenvereinigung als IV bezeichnet.

2.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

§ 2 ZWECK

1.

Die IV bezweckt, in Österreich tätige industrielle und im Zusammenhang mit der Industrie stehende Unternehmen sowie deren Eigentümer und Führungskräfte in freier und demokratischer Form zusammenzufassen; ihre Interessen besonders in beruflicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten und wahrzunehmen, industrielle Entwicklungen zu fördern, Rahmenbedingungen für Bestand und Entscheidungsfreiheit des Unternehmertums zu sichern und Verständnis für Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verbreiten.

2.

Diese Zwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) Anregung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung sowie Unterstützung staatlicher oder staatlicherseits geförderter Aktivitäten in nationalen und internationalen industriellen Bereichen;

- b) Vertiefung der Kontakte der Mitglieder untereinander durch Zusammenkünfte und gemeinsame Veranstaltungen;
- c) Information und Beratung der Mitglieder sowie Mithilfe bei der Lösung konkreter Anliegen;
- d) Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art, einschließlich der Errichtung und Führung hierzu erforderlicher Einrichtungen;
- e) Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung in beruflichen, betrieblichen und wirtschaftlichen Fragen;
- f) Regelung der Arbeitsbedingungen für die Betriebe der Mitglieder;
- g) Mitgliedschaft zu und Förderung von Institutionen, durch deren Tätigkeit der Vereinszweck entweder unmittelbar oder in Verfolgung allgemeiner, auch die Interessen der Industrie erfassender Ziele unterstützt wird;
- h) Heranziehung von Institutionen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, einschließlich wissenschaftlicher Arbeiten und Untersuchungen;
- i) Beziehungen zu gleichartigen Organisationen anderer Länder und Mitwirkung in internationalen Organisationen der Industrie.

3.

Insbesondere ist die IV auch berufen, all jene Aufgaben durchzuführen, mit welchen sie allenfalls von den Bundesbehörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechtes zur Erledigung im übertragenen Wirkungskreis betraut wird.

4.

Bei den Maßnahmen zur Zweckerreichung ist bei Organisation, Themenwahl, Information und Sitzungsführung sicherzustellen, dass den Vorschriften des Kartellrechts Rechnung getragen wird und insbesondere ein kartellrechtswidriger Meinungs- und Informationsaustausch unterbleibt.

§ 3 GLIEDERUNG

1.

Die IV gliedert sich in Landesgruppen, die für die einzelnen Bundesländer oder mehrere Bundesländer gemeinsam gebildet werden. Die Landesgruppen können eigene Satzungen erstellen, die hinsichtlich der Organisation der Landesgruppen von den Satzungen der IV abweichende Regelungen enthalten können.

2.

Durch Vorstandsbeschluss kann eine Jugendsektion (Junge Industrie) gebildet werden, welche durch Zusammenfassung der industriellen Jugend möglichst weitgehende Unterstützung bei deren Vorbereitung für ihren künftigen Beruf leisten soll. Jugendsektionen können auch von den Landesgruppen über Beschluss ihrer Vorstände gebildet werden.

§ 4 MITGLIEDER

1.

Die Mitglieder sind:

- a) beitragende Mitglieder
- b) persönliche Mitglieder
- c) Jugendmitglieder
- d) außerordentliche Mitglieder
- e) körperschaftliche Mitglieder
- f) Ehrenmitglieder

2.

Als beitragende Mitglieder können Unternehmen aufgenommen werden, die industrielle Produktionsmethoden anwenden, nach industriellen Gesichtspunkten organisiert sind und geführt werden oder in Zusammenhang mit der Industrie stehen, sofern sie in Österreich eine Betriebsstätte besitzen.

3.

Als persönliche Mitglieder können Industrielle und Führungskräfte aufgenommen werden, sofern deren Unternehmen bzw. das Unternehmen, für das sie tätig sind, gemäß Ziffer 2 Mitglied der IV sind.

4.

Als Jugendmitglieder (Mitglieder der Jungen Industrie) können junge Unternehmer, Führungskräfte sowie deren nahe Angehörige aufgenommen werden, sofern sie im Bereich der Industrie oder in industrienahen Dienstleistungsunternehmen tätig sind. Die Jugendmitgliedschaft endet jedenfalls mit der Vollendung des 40. Lebensjahres.

5.

Als außerordentliche Mitglieder können solche Personen oder Unternehmen aufgenommen werden, welche zwar den Erfordernissen der Ziffern 2 und 3 nicht entsprechen, die sich aber mit dem Vereinszweck gemäß § 2 identifizieren.

6.

Als körperschaftliche Mitglieder können Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen aufgenommen werden, welche die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen bezwecken und deren Mitglieder durchwegs oder überwiegend Industrielle, Industrieunternehmen oder mit der Industrie in Zusammenhang stehende Unternehmen sind.

7.

Personen, die sich um die IV besondere Verdienste erworben haben, können von der Vollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

8.

Über die Aufnahme entscheidet aufgrund einer schriftlichen Beitrittsanmeldung das Präsidium. Mit der Aufnahme eines Unternehmens wird dessen Mitgliedschaft mit allen seinen Betriebsstätten begründet. Durch die Mitgliedschaft zur IV ist automatisch die Mitgliedschaft zur jeweiligen Landesgruppe gegeben.

9.

Der Austritt ist jederzeit gegen schriftliche Anzeige zulässig. Er befreit jedoch von der Beitragspflicht für das folgende Vereinsjahr nur dann, wenn er vor dem 1. Oktober mitgeteilt worden ist.

10.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung der zuständigen Landesgruppe beschlossen werden. Gegen einen solchen Beschluss steht die Berufung an die Vollversammlung offen.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1.

Die persönlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die beitragenden Mitglieder das aktive Wahlrecht.

2.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Aktivitäten der IV teilzunehmen und ihre Leistungen in Anspruch zu nehmen.

3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke der IV nach Kräften zu fördern und die Satzungen sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse zu befolgen. Ferner sind alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder - zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

4.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Vereinsaktivitäten größte Sorgfalt zur Einhaltung der Vorschriften des Kartellrechts walten zu lassen.

§ 6 AUFBRINGUNG FINANZIELLER MITTEL

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

(1) Mitgliedsbeitrag

1. Die persönlichen, beitragenden und außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Vollversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festzusetzen ist.
2. Bei Bestimmung des Jahresbeitrages für die beitragenden Mitglieder ist auf die durchschnittliche Beschäftigtenzahl des Betriebes in Österreich, die Jahreslohn- und -gehaltssumme oder andere für die Größe und Bedeutung der Unternehmen maßgebenden Daten Rücksicht zu nehmen.
3. Der Jahresbeitrag der körperschaftlichen Mitglieder wird vom Präsidium im Einvernehmen mit diesen Mitgliedern festgesetzt.
4. Der Jahresbeitrag für Jugendmitglieder wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der jeweiligen Landesgruppe festgesetzt.

(2) Erträge aus Vereinsvermögen

(3) Erträge aus entgeltlicher Vereinstätigkeit

(4) Sonstige Zuwendungen

§ 7 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 8 STIMMRECHT (VOLLVERSAMMLUNG)

1.

Jedem Mitglied kommt bei allen Abstimmungen eine Stimme zu.

2.

Das Stimmrecht der beitragenden Mitglieder ist jedoch von der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl ihrer Betriebe in Österreich abhängig, und zwar gibt die Zahl

- bis zu 100 beschäftigte Personen das Anrecht auf 1 Stimme
- bis zu 400 beschäftigte Personen das Anrecht auf 2 Stimmen
- bis zu 700 beschäftigte Personen das Anrecht auf 3 Stimmen
- bis zu 1.000 beschäftigte Personen das Anrecht auf 4 Stimmen
- für je weitere 1.000 beschäftigte Personen steht eine weitere Stimme zu, wobei Bruchteile bis zu 500 vernachlässigt, über 500 jedoch als voll genommen werden.

3.

Kein beitragendes Mitglied kann mehr als 10 Stimmen haben.

4.

Das Stimmrecht der beitragenden Mitglieder kann durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Das Stimmrecht der persönlichen Mitglieder kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigte können nur persönliche Mitglieder sein.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereines sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

§ 10 VOLLVERSAMMLUNG

1.

Die ordentliche Vollversammlung wird vom Präsidenten einmal jährlich einberufen.

2.

Die Einladung zur Vollversammlung muss den Mitgliedern spätestens drei Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen. Anträge, über die in der Vollversammlung Beschluss gefasst werden soll, müssen mindestens von zehn Mitgliedern oder einer Landesgruppe spätestens eine Woche vor dem Vollversammlungstermin schriftlich eingebracht sein. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt worden sind.

3.

Vollversammlung wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten, geleitet. Sie ist - ausgenommen im Fall des § 17, Ziffer 1 - ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.

Alle Beschlüsse werden, sofern nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen, deren Wortlaut in der Einladung angeführt sein muss, können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

5.

Außerordentliche Vollversammlungen können vom Präsidenten jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Vollversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies von 30 Mitgliedern oder von zehn Prozent der Mitglieder oder einer Landesgruppe verlangt wird.

6.

Die Vollversammlung ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- b) die Festsetzung der Jahresbeiträge gemäß § 6 dieser Satzung;
- c) die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, ihrer Stellvertreter und des Abschlussprüfers;
- e) die Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden;
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 11 VORSTAND

1.

Der Vorstand besteht aus höchstens 120 persönlichen Mitgliedern, von denen höchstens 100 auf Vorschlag der Landesgruppen, höchstens 20 auf Vorschlag der Bundesorganisation von der Vollversammlung gewählt werden. Außerdem gehören dem Vorstand – soweit nicht bereits im Sinne des ersten Satzes gewählt – das Präsidium gemäß Ziffer 4, die Ehrenpräsidenten und der Bundesvorsitzende der Jungen Industrie an. Die auf die einzelnen Landesgruppen entfallende Anzahl von zu wählenden Vorstandsmitgliedern wird nach dem Verhältnis der Mitgliederzahl und dem Beschäftigtenstand der Mitgliedsfirmen bestimmt.

2.

Die Mandatsdauer der gemäß Ziffer 1 erster Satz gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Das Vorstandsmandat erlischt jedenfalls, sobald das Mitglied nicht mehr eine leitende Stellung in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat eines beitragenden Mitglieds innehat.

3.

Scheiden während der Mandatsdauer Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Höchstzahl durch Kooptierung ergänzen, kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Vollversammlung zu bestätigen.

4.

Der Vorstand wählt in geheimer Abstimmung den Präsidenten und bis zu drei Vizepräsidenten. Wählbar sind Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des bisher amtierenden Präsidiums. Außerdem gehören dem Präsidium – soweit nicht bereits im Sinne des ersten Satzes gewählt – die Präsidenten (Vorsitzenden) der Landesgruppen an.

5.

Zur Vorbereitung der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten können die Präsidenten (Vorsitzenden) der Landesgruppen dem Vorstand einen gemeinsamen Wahlvorschlag erstatten.

6.

Der Vorstand hält seine Sitzungen im allgemeinen monatlich, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr ab. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten mindestens zehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

7.

Eine Vorstandssitzung muss innerhalb von 8 Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern oder dem Präsidenten (Vorsitzenden) einer Landesgruppe im Vorstand verlangt wird.

8.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten;
- b) die Bildung von Ausschüssen und die Wahl der Ausschussvorsitzenden gemäß Ziffer 10;
- c) die Festsetzung der Tagesordnung und die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände für die Vollversammlung;
- d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Beschlussfassung über die Vorlage des Jahresabschlusses an die Vollversammlung;
- f) die Bestätigung des vom Präsidium vorgelegten Jahresbudgets;
- g) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Vorstand vom Präsidium vorgelegt werden;
- h) die Bestätigung des vom Präsidium ernannten Generalsekretärs.

10.

Über Vorschlag des Präsidiums kann der Vorstand für seine Funktionsperiode Ausschüsse aus dem Kreis der Mitglieder bilden, welchen die Behandlung bestimmter, für die Industrie wichtiger Themenbereiche obliegt. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand bestellt. Eine Wiederbestellung des Vorsitzenden ist höchstens zweimal zulässig. Ausschussmitglieder werden in Abstimmung mit den Landesgruppen und dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden bestellt.

§ 12 PRÄSIDIUM

1.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu drei gewählten Vizepräsidenten (Leitungsorgan), den Präsidenten (Vorsitzenden) der Landesgruppen und dem Bundesvorsitzenden der Jungen Industrie.

2.

Die Funktionsperiode des Präsidenten und der Vizepräsidenten dauert vier Jahre. Eine Wiederwahl des Präsidenten für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

3.

Das Präsidium hält seine Sitzungen im allgemeinen monatlich, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, ab.

4.

Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind.

5.

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er hat das Präsidium, den Präsidialrat, den Vorstand und die Vollversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe des Vereines zur Durchführung zu bringen.

6.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 PRÄSIDIALRAT

1.

Der Präsidialrat berät das Präsidium in grundsätzlichen Angelegenheit des IV-Gesamtnetzwerkes.

2.

Die Mitglieder des Präsidialrates werden vom Präsidium bestellt. Dem Präsidialrat gehören neben dem Präsidium jedenfalls die Ehrenmitglieder und -präsidenten an.

3.

Der Präsidialrat hält seine Sitzungen zumindest zweimal im Jahr ab. Die Sitzungen des Präsidialrates werden vom Präsidenten mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Präsidialrates führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

4.

Eine Sitzung des Präsidialrates ist vom Präsidenten innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern des Präsidialrates verlangt wird.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER UND ABSCHLUSSPRÜFER

1.

Die ordentliche Vollversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, zwei Stellvertreter und einen Abschlussprüfer auf die Dauer von höchstens drei Jahren.

2.

Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich im ersten Halbjahr die Finanzgebarung des Vereines zu überprüfen und festzustellen, ob die Verwendung der Vereinsmittel satzungsgemäß erfolgt ist.

§ 15 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.

Die Führung der laufenden Geschäfte der IV obliegt dem Generalsekretär als Leiter des Büros.

2.

Den Verein rechtlich verpflichtende Schriftstücke, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen, müssen vom Präsidenten und einem gewählten Vizepräsidenten unterzeichnet sein.

3.

Mit der Zeichnung der im Zuge der Tätigkeit des Büros üblicherweise anfallenden Schriftstücke können der Präsident oder der Generalsekretär auch Mitarbeiter des Büros betrauen.

§ 16 SCHIEDSGERICHT

1.

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der beiden Parteien wählt einen Schiedsrichter. Falls eine der Parteien die Wahl des Schiedsrichters nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vornimmt, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.

2.

Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien bestimmt.

3.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen werden.

2.

Ist die zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Vollversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3.

Die letzte Vollversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereines Beschluss zu fassen. Als Empfänger des Vermögens kommen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken (§ 2 Z 1) sowie soziale Einrichtungen in Frage.



IMPRESSUM

Vereinigung der Österreichischen Industrie (Industriellenvereinigung), Schwarzenbergplatz 4, 1031
Wien, Tel.: +43 1 711 35 - 0, Fax: +43 1 71135 - 2910, iv.office@iv-net.at, www.iv-net.at
ZVR.: 806801248, LIVR-N.: 00160, EU-Transparenzregister Nr.: 89093924456-06

Vereinszweck gemäß § 2 Statuten: Die Industriellenvereinigung (IV) bezweckt, in Österreich tätige industrielle und im Zusammenhang mit der Industrie stehende Unternehmen sowie deren Eigentümer und Führungskräfte in freier und demokratischer Form zusammenzufassen, ihre Interessen besonders in beruflicher, betrieblicher und wirtschaftlicher Hinsicht auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu vertreten und wahrzunehmen, industrielle Entwicklungen zu fördern, Rahmenbedingungen für Bestand und Entscheidungsfreiheit des Unternehmertums zu sichern und Verständnis für Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu verbreiten.

Die verwendeten Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

Fotos: IV/Danja Katzer

Für den Inhalt verantwortlich:
Industriellenvereinigung

Grafik: Matthias Penz

Wien, im Mai 2016

